

**Information des Bürgermeisters**

**Zirkularbeschluss des Gemeinderates vom 20. September 2020**

21. September 2020 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

21. September 2020 Zustellung an die Abonnenten

## Information des Bürgermeisters

### Zirkularbeschluss des Gemeinderates vom 20. September 2020

#### Rückbau Landgasthof Mühle und Erstellung Grünanlage, Projekt und Verpflichtungskredit, Anmeldung Referendumsbegehren

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. August 2020 den Rückbau des Landgasthof Mühle und die Zwischennutzung des Areals als Grünanlage befürwortet und den dafür erforderlichen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 1'265'000.00 (inkl. MwSt.) genehmigt. Dieser Beschluss wurde am 2. September 2020 mittels öffentlichem Protokoll in den dafür vorgesehenen Organen (Anschlagbrett, Teletext, Gemeindekanal, Internet) kundgemacht. Die Referendumsfrist läuft während 14 Tagen und endet am 16. September 2020.

Am 15. September 2020 hat Frau Anita Mathis, Landstrasse 126, 9490 Vaduz ein Schreiben zur Anmeldung eines Referendumsbegehrens gegen den nämlichen Beschluss des Gemeinderates vom 18. August 2020 in der Kanzlei der Gemeinde Vaduz eingereicht.

Gestützt auf Art. 41 Abs. 3 i. V. m. Art. 43 Gemeindegesetz (GemG) obliegt es dem Gemeinderat die Rechtmässigkeit und damit die Korrektheit eines Referendumsbegehrens möglichst rasch festzustellen.

Frau Anita Mathis ist liechtensteinische Staatsbürgerin und in Vaduz wohnhaft, womit sie sowohl das aktive wie auch das passive Wahlrecht besitzt. Damit ist sie persönlich legitimiert, ein Referendumsbegehren gegen Beschlüsse des Gemeinderates zu stellen.

Die Referendumsfrist von 14 Tagen ist eingehalten und das Begehren, den Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2020 dem Referendum zu unterstellen, ist mit dem eingangs erwähnten Schreiben auch begründet.

Bei der Prüfung der „Korrektheit“ (Art. 43 GemG) wird die Verfassungs- und Gesetzeskonformität eines Begehrens geprüft, wobei der Prüfmasstab von der Gemeinde keineswegs übermässig hoch angesetzt werden darf.

Da es sich beim vorliegenden Sachgeschäft um eine Ausgabe im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde handelt, ist dieser Beschluss vorerst durch Art. 40 Abs. 1 GemG abgedeckt. Er war somit vom Gemeinderat nicht der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, da der anzuwendende Schwellenwert für einmalige Ausgaben zu niedrig war (Art. 8 Abs. 1 lit. g i.V.m. Abs. 2 Gemeindeordnung [GemO]). Der vom Gemeinderat getroffene Entscheid ist rechtmässig.

Das Begehren stützt sich auf Art. 11 Abs. 1 lit. I GemO und ist damit hinreichend begründet, zumal die Bewilligung von Verpflichtungskrediten über dem festgelegten Schwellenwert gemäss Art. 11 Abs. 2 GemO dem Referendum unterliegen.

Da sowohl alle persönlichen, formellen, wie auch materiellen Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, ist die Rechtmässigkeit des vorgebrachten Begehrens festzustellen.

Für das Zustandekommen des Referendums bedarf es 462 gültiger Unterschriften (Stimm-berechtigte per 2. September 2020: 2'769), die bis spätestens 2. Oktober 2020 bei der Kanzlei eingetroffen oder abgegeben sein müssen.

Nach der Kontrolle der eingereichten Unterschriften wird der Gemeinderat spätestens anlässlich der Sitzung vom 20. Oktober 2020 definitiv über das Zustandekommen des Referendums entscheiden und dann auch den Abstimmungstermin sowie die Abstimmungsfrage festlegen.

Diesem Antrag liegt bei:

- Anmeldung Referendumsbegehren vom 15.09.2020

Antrag:

Der Gemeinderat stellt die Zulässigkeit des Referendumsbegehrens von Anita Mathis, Vaduz, fest. Die Einreichung der erforderlichen Unterschriften kann bis und mit zum 2. Oktober 2020 erfolgen.

Beratungen:

Ein Gemeinderat äussert Bedenken hinsichtlich der Erfüllung der materiellen Voraussetzungen der Referendumsanmeldung. Seiner Ansicht nach basiert das Referendumsbegehren auf subjektiven Einschätzungen anstatt auf Fakten, es werden Gerüchte als Grundlage verwendet und namentlich nicht genannte „kompetente Fachpersonen“ aufgeführt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

---

Manfred Bischof, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 21. September 2020